

Förderrichtlinie der Gemeinde Poing zur rationellen Energienutzung

1 Verwendungszweck

Um den Energiebedarf und die damit verbundenen CO₂-Emissionen der Haushalte zu reduzieren, unterhält die Gemeinde Poing ein Programm zur rationellen Energienutzung in Gebäuden. Ziel des Förderprogramms ist es, auch die besonders effektiven energetischen Sanierungsmaßnahmen (Einzelmaßnahmen) auf der Grundlage eines vorzulegenden Gesamtanierungskonzeptes zu bezuschussen, welche vom KfW CO₂-Sanierungsprogramm nicht gefördert werden. In nachfolgender Förderrichtlinie werden Zuwendungen für energetische Sanierungsmaßnahmen von Altbauten festgelegt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Maßnahmen zur wärmetechnischen Sanierung von Altbauten.

Darin enthalten sind

a) die nachträgliche Wärmedämmung

- der Außenwände
- des Dachs bzw. der obersten Geschossdecke.
- der Kellerdecke bzw. Erdreich berührende Flächen (Außenwände und Boden)

b) der Austausch der Fenster

c) Heizungserneuerung auf

- Biomasseheizung (automatisch beschickte Biomasseanlagen)
- Wärmepumpe Wasser-Wasser oder Sole-Wasser

d) Solaranlagen für Brauchwassererwärmung mit mindestens 4 m² Fläche ohne Heizungsunterstützung und mindestens 10 m² Fläche mit Heizungsunterstützung

2.2 Die Höhe der Förderung für Maßnahmen ist vom Umfang der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen abhängig und der erreichbaren Energieeinsparung der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen.

Bei Durchführung der Sanierungsmaßnahme nach Nummer 2.1 a) und b) in Teilabschnitten (Einzelmaßnahme) werden diese bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme mit der Hälfte des in der Tabelle festgesetzten Zuschusses für die Einzelmaßnahme ausbezahlt. Jedoch höchstens bis zur Hälfte der jeweiligen Maximalförderung.

Nach Fertigstellung des Gesamtanierungskonzeptes entsprechend der Vorlage des Energieberatungsberichts über die Komplettmodernisierung nach BAFA-Richtlinie erfolgt die restliche Auszahlung des Zuschusses für Maßnahmen nach Nummer 2.1 a) und b) sowie der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 2.1 c). Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 2.1 d) wird nach Vorlage der Inbetriebnahmebestätigung der Fachfirma ausgezahlt.

- 2.3 Die Sanierungsmaßnahmen müssen innerhalb von 5 Jahren nach Antragstellung abgeschlossen sein. Werden Maßnahmen innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen, müssen die bereits erhaltenen Zuschüsse für Einzelmaßnahmen nicht zurückbezahlt werden.
- 2.4 Förderfähig sind außerdem Vor-Ort-Energiesparberatungen durch einen nach § 21 EnEV der jeweils gültigen Fassung qualifizierten Energieberater gestaffelt nach der Anzahl der Wohneinheiten des Gebäudes wenn für die Vor-Ort-Energiesparberatungen keine weiteren öffentlichen Fördergelder in Anspruch genommen wurden.
- 2.5 Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderprogrammen der KfW-Bank und BAFA ist gestattet, sofern deren Richtlinien die Bezuschussung der Gemeinde Poing nicht ausschließt. Bei einer Kombination mit der Zuschussvariante des CO₂-Sanierungsprogramms der KfW-Bank gilt, dass der Zuschuss der Gemeinde max. 10 % der förderfähigen Investitionskosten abzüglich weiterer Zuschüsse z.B. BAFA beträgt.

Weitere Förderprogramme können nicht in Anspruch genommen werden.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Eigentümergemeinschaften, Pächter oder Mieter des Anwesens sind, auf dem die Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 und 2.4 durchgeführt werden sollen. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden. Die geförderten Anwesen müssen sich auf dem Gebiet der Gemeinde Poing befinden.

Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens zur Durchführung der beantragten Maßnahmen.

- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Anlagen, Komponenten oder Material für wärmetechnische Sanierungsmaßnahmen gemäß Nummer 2.1.
- 3.3 Antragstellern, über deren Vermögen ein Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- (Beschlagnahme) oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1 können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingang) mit der Ausführung der Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung

zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen und Grunderwerb gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

- 4.2 Einzelmaßnahmen einer Altbausanierung nach 2.1 a) bis c) können nur gefördert werden, wenn das Wohngebäude vor Inkrafttreten der WSVO '95 (01.01.1995) errichtet wurde, ein komplexes Sanierungsprogramm mit Nachweis der Erreichbarkeit der Energieeinsparverordnung vorgelegt wird und die zu sanierenden Flächen nach der Sanierung die Anforderungen des Sanierungsprogramms erfüllen. Die Berechnungsgrundlage für den Jahresprimärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust ist der § 3 der EnEV in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufschlag von 40 % auf die Anforderung für Bestandsgebäude nach § 9 (1) EnEV darf nicht angewendet werden. Solaranlagen nach 2.1 d) werden gefördert, wenn sie den Richtlinien der BAFA entsprechen.
- 4.3 Maßnahmen nach 2.1 werden nicht gefördert, wenn Materialien verwendet werden, bei deren Herstellung FCKW, H-FCKW, CKW, Tropenhölzer, Spanplatten der Emissionsklassen 1 und 2 oder Asbest zum Einsatz kommen.
- 4.4 Zuschüsse für Vor-Ort-Energieparberatungen gemäß Nummer 2.4 werden in Anlehnung an die Bestimmungen der Richtlinie „Vor-Ort-Beratungen“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt, wenn die Förderung durch die BAFA nicht in Anspruch genommen wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, die nicht zurückzahlen sind.
- 5.2 Für die Sanierungsmaßnahmen gemäß Nummer 2.1 werden drei Varianten gefördert. Die Fördersätze erhöhen sich dabei mit zunehmender erzielbarer Energieeinsparung. Welche Variante für den Antragsteller zutreffend ist, wird auf Basis der Angaben des Energieberaters entschieden. Die Förderhöchstsätze sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Fördersätze EFH, DHH, REH, RMH

	ENEV – 30 %		ENEV		ENEV +40 %	
	EFH, DHH, REH	RMH	EFH, DHH, REH	RMH	EFH, DHH, REH	RMH
Außenwände	12,50 €/m ²	12,50 €/m ²	10,00 €/m ²	10,00 €/m ²	7,50 €/m ²	7,50 €/m ²
Dach ausgebaut (Schrägen und oberste Geschossdecke)	14,50 €/m ²	14,50 €/m ²	11,50 €/m ²	11,50 €/m ²	9,00 €/m ²	9,00 €/m ²
Oberste Geschossdecke (Dach nicht ausgebaut)	6,50 €/m ²	6,50 €/m ²	5,00 €/m ²	5,00 €/m ²	4,00 €/m ²	4,00 €/m ²
Kellerdecke	5,00 €/m ²	5,00 €/m ²	4,00 €/m ²	4,00 €/m ²	3,00 €/m ²	3,00 €/m ²
Fenster	62,50 €/m ²	62,50 €/m ²	50,00 €/m ²	50,00 €/m ²	37,50 €/m ²	37,50 €/m ²
Maximalförderung	8.000 Euro	4.000 Euro	6.000 Euro	3.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro

Förderung Heizung und Warmwasserbereitung

Biomasseheizung nach KfW	800 €/Anlage	800 €/Anlage	800 €/Anlage
Wärmepumpe W-W, Sole-W	500 €/Anlage	500 €/Anlage	500 €/Anlage

Förderung thermischer Solaranlagen (Förderung auch ohne Sanierungskonzept und unabhängig vom Baujahr des Gebäudes)

Solar Brauchwasser		300 €/Anlage
Solar mit Heizungsunterst.		1.000 €/Anlage

Fördersätze Mehrfamilienhäuser

	ENEV – 30 %	ENEV	ENEV +40 %
Außenwände	9,50 €/m ²	7,50 €/m ²	6,00 €/m ²
Dach ausgebaut (Schrägen und oberste Geschossdecke)	11,00 €/m ²	9,00 €/m ²	7,00 €/m ²
Oberste Geschossdecke (Dach nicht ausgebaut)	5,00 €/m ²	4,00 €/m ²	3,00 €/m ²
Kellerdecke	4,00 €/m ²	3,00 €/m ²	2,50 €/m ²
Fenster	47,00 €/m ²	37,50 €/m ²	28,00 €/m ²
Maximalförderung	10.000 Euro	9.000 Euro	7.000 Euro

Förderung Heizung und Warmwasserbereitung

Biomasseheizung nach KfW	1.200 €/Anlage	1.200 €/Anlage	1.200 €/Anlage
Wärmepumpe W-W, Sole-W	650 €/Anlage	650 €/Anlage	650 €/Anlage

Förderung thermischer Solaranlagen (Förderung auch ohne Sanierungskonzept und unabhängig vom Baujahr des Gebäudes)

Solar Brauchwasser		450 €/Anlage
Solar mit Heizungsunterst.		1.450 €/Anlage

Sanierungen werden auch nach Einzelmaßnahmen gefördert und müssen den Mindestanforderungen aus der Tabelle und dem entsprechendem Teil des Komplettanierungsprogramms entsprechen. Bei Selbsteinbau erfolgt die Förderung nur bei fachkundiger Baubegleitung und Einbau von zugelassenen (Prüfzeugnis) oder statisch und bautechnisch berechneten Systemen. Fachkundige sind Architekten und Ingenieure oder für das jeweilige Gewerk qualifizierte Meister.

- 5.3 Die Förderung für Vor-Ort-Energiesparberatungen gemäß Nummer 2.4 beträgt 175 Euro für Ein-/Zweifamilienhäuser und 250 Euro für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten. Dieser Zuschuss wird in Verbindung mit einer positiv erfolgten, unter 5.2 aufgeführten Sanierungsmaßnahme gewährt.

6 Verfahren

- 6.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Gemeinde Poing zu stellen. Dem Antrag ist der Energieberatungsbericht nach BAFA Richtlinien und die Berechnungsblätter zum Energiebedarfsausweis beizufügen.
- 6.2 Der Antrag setzt eine Vor-Ort-Energiesparberatung durch einen nach § 21 ENEV der jeweils gültigen Fassung qualifizierten Energieberater mit Vorlage eines Energieberatungsberichts über Komplettmodernisierung nach BAFA-Richtlinie voraus.
- 6.3 Der Sanierungserfolg (Einzel- oder Komplettmaßnahme) ist nach Abschluss der Arbeiten durch einen bedarfsorientierten Energieausweis nach § 21 ENEV der jeweils gültigen Fassung qualifizierten Energieberater zu bestätigen. Dieser dient der Einteilung der Förderstufen.
- 6.4 Eine Förderzu- oder absage erfolgt nach Antragseingang. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge ihrer Fertigstellung entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausbezahlt. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.
- 6.5 Die Gemeindeverwaltung prüft den vorgelegten Antrag kostenlos. Sie behält sich vor, die beantragten Maßnahmen von einem unabhängigen Institut prüfen zu lassen.
- 6.6 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Nachweises nach 6.3 der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen durch einen nach § 21 ENEV der jeweils gültigen Fassung qualifizierten Energieberater.
- 6.7 Die gewährten Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die Fördermaßnahmen nicht dem Sinn der Förderung entsprechend verwendet wurden.
- 6.8 Die Angaben im Förderantrag und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes vom 29.7.1976 und Art 1 des Bayerischen Subventionengesetzes.
- 6.9 Die Förderrichtlinie tritt zum 01.02.2008 in Kraft.

Weitere Informationen:

Kreditanstalt für Wiederaufbau Tel.: 069 / 74 31 - 0
<http://www.kfw-foerderbank.de/>

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) <http://www.bafa.de/bafa/de>

Poing, den 21.11.2008

Gemeinde Poing

gez.

A. Hingerl

Erster Bürgermeister